



Az.: 4.2.1 - 611 – 2760 - 02 – 2/20 Flurbereinigung Trögen, Landkreis Northeim

## Öffentliche Bekanntmachung Beschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit die

### ***Vereinfachte Flurbereinigung Trögen, Landkreis Northeim***

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht aus folgenden Flächen:

<b>Gemeindebezirk</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>
Hardeggen	Trögen	1 - 5 tlw.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, das Verfahrensgebiet ist in der Gebietskarte dargestellt. Das Verzeichnis und die Karte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rund **268 Hektar**.

Die Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten der in dem Gebiet liegenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen:

### ***"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Trögen, Landkreis Northeim"***

und hat ihren Sitz im Ortsteil Trögen der Stadt Hardeggen.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses als im öffentlichen Interesse liegend angeordnet.

Demnach hat ein gegen den Flurbereinigungsbeschluss eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

## **Begründung**

Gemäß § 4 FlurbG muss die Flurbereinigungsbehörde die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens für erforderlich und das Interesse der Beteiligten an der Flurbereinigung für gegeben halten.

Weiterhin müssen nach § 5 FlurbG die voraussichtlich Beteiligten Grundstückseigentümer aufgeklärt und die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände angehört und unterrichtet werden.

Das Interesse der Beteiligten an, sowie die Erforderlichkeit einer Flurbereinigung wurde deutlich durch die Bildung und spätere Arbeit eines Arbeitskreises aus Mitgliedern ortsansässiger Landwirte und Mitarbeitern der Flurbereinigungsbehörde. Im späteren Verlauf wurde der Arbeitskreis ergänzt durch Vertreter der Landwirtschaftskammer, dem Landvolk sowie Mitarbeitern des Landkreises Northeim. Innerhalb des Arbeitskreises wurden sogenannte Neugestaltungsgrundsätze ausgearbeitet, die die vorhandenen Agrarstrukturellen Mängel aber auch Defizite im Naturhaushalt und des Landschaftsbildes beheben sollen. Diese Grundsätze wurden abgestimmt mit dem Landkreis Northeim, insbesondere der unteren Naturschutz- und der unteren Wasserbehörde. Weitere forstliche Maßnahmen wurden mit der niedersächsischen Forstverwaltung abgestimmt.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 06.10.2020 über das geplante Verfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurde gehört.

Gemäß § 86 Abs. 1, Nr. 1 FlurbG kann eine vereinfachte Flurbereinigung eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG kann eine Vereinfachte Flurbereinigung angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Im Rahmen des Verfahrens sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur landwirtschaftliche Wege ausgebaut und an die Erfordernisse einer modernen Landwirtschaft angepasst werden. Geplant sind außerdem Maßnahmen zum Schutz und zur ökologischen Verbesserung der örtlichen Gewässer, des Agrarraumes und des Forstes. Die Verfahrensart nach § 86 FlurbG ist das geeignete Verfahren zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 FlurbG liegen somit vor.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die finanziellen Mittel der Europäischen Union und der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen in dem Umsetzungszeitraum zur Verfügung stehen. Das aktuelle Förderprogramm PFEIL läuft voraussichtlich nur noch bis Ende 2022. Künftige Fördermöglichkeiten aus dem ELER-Fond sind somit nicht absehbar.

Weiterhin beschleunigt die sofortige Vollziehung die Umsetzung der Neugestaltungsgrundsätze, die einerseits ökonomische Vorteile aber auch ökologische Aufwertungen mit sich führen, die der Allgemeinheit zu Gute kommen.

Folgerichtig sind das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegeben und die Voraussetzungen für deren Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO damit erfüllt.

### **Bestandteile dieses Beschlusses sind:**

- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke
- die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens

Der vollständige Beschluss mit allen Bestandteilen, einschließlich Begründung, liegt ab dem ersten Tag nach Aushang dieser Bekanntmachung für zwei Wochen im

- **Rathaus der Stadt Hardegsen,  
Vor dem Tore 1, 37181 Hardegsen, Tel. 05505 503-61**
- **Rathaus des Fleckens Adelebsen,  
Burgstr. 2, 37139 Adelebsen, Tel. 05506 897-18**
- **Rathaus der Stadt Uslar,  
Grafstraße 7, 37170 Uslar, Tel. 05571 307-105**
- **Rathaus des Fleckens Bovenden,  
Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Tel. 0551 8201-169**
- **Rathaus des Fleckens Nörten-Hardenberg,  
Burgstr. 2, 37176 Nörten-Hardenberg, Tel. 05503 808-152**
- **Rathaus der Stadt Moringen,  
Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen, Tel. 05554 202-64**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Hierzu ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Er kann auch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Hierzu ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich (0551 5074 -215 oder -236).

### **Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet**

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.  
Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden.

Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.

3. Gemäß § 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

**Neben den Ersatzvornahmen** können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 EUR** geahndet werden.

### **Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 – Nds. GVBl. 2003 S. 5 – unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **„Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekannt-

machung - anzumelden bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

### **Internet**

Der Beschluss kann im Internet unter [www.arl-bs.niedersachsen.de](http://www.arl-bs.niedersachsen.de)

→ Aktuelles

→ Öffentliche Bekanntmachungen

eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

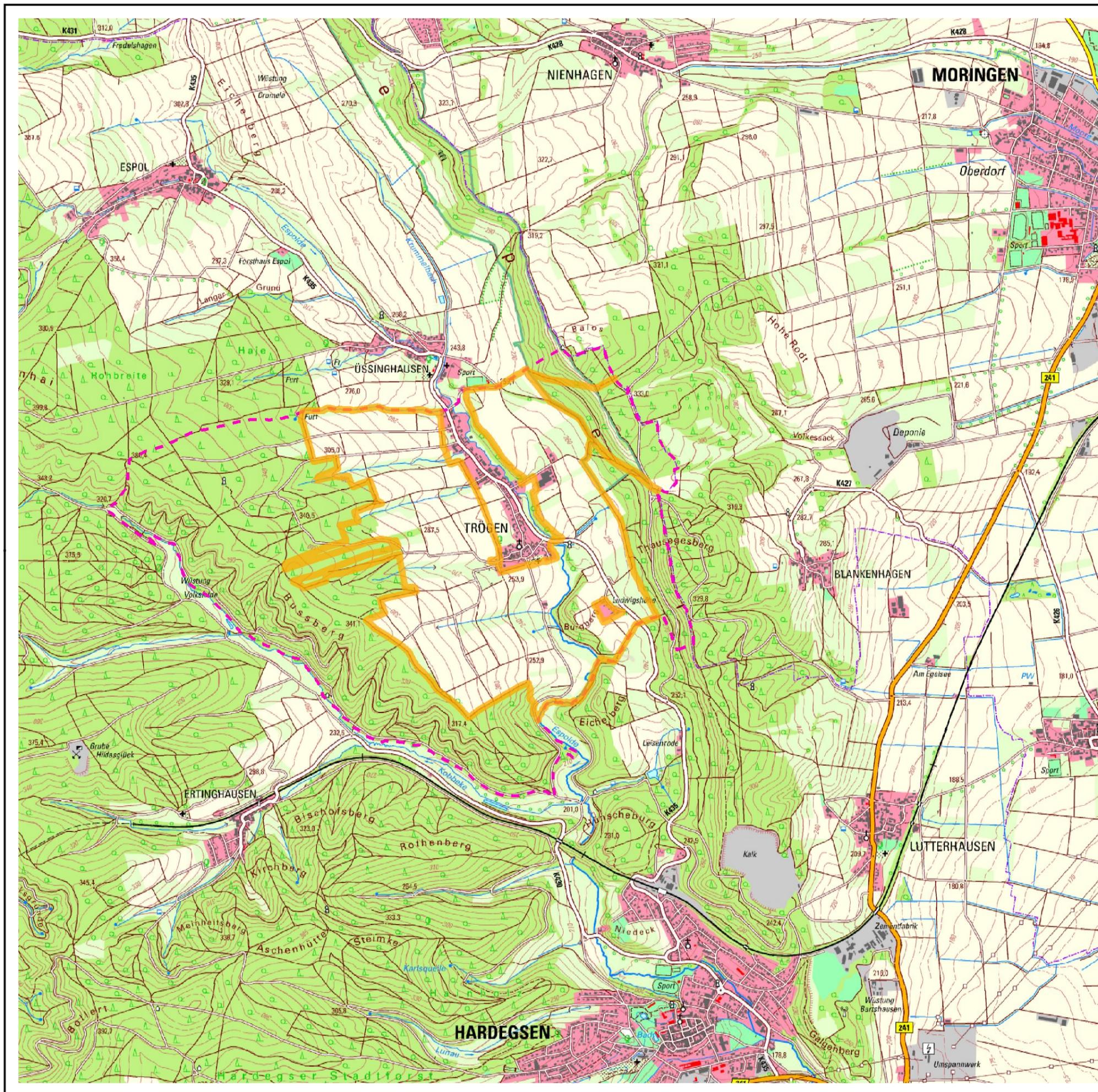
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

**Hinweis:** Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht – 15. Senat (Flurbereinigungsgericht) -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367, Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335)) einzureichen.

Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen (§ 80 VwGO) ausgesetzt werden.

(Wolter)





# Gebietskarte

Maßstab 1 : 25000

Vereinfachte Flurbereinigung

## Trögen

Landkreis Northeim

Verf.-Nr.: 2760

Träger des Vorhabens:

## Teilnehmergemeinschaft Trögen

Größe des Gebietes: **268 ha**  
nach Flurbereinigungsbeschluss  
und Anordnungsnummer:

Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen  
Danziger Str. 40, 37083 Göttingen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020



Plotdatum: 11.11.2020

### Zeichenerklärung:

-  Grenze d. Flurbereinigungsgebietes
-  Gemarkung Trögen